

**Beschluss  
des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV vom 14. November 2008  
zur Durchführung einer epidemiologischen Studie**

Der Fachbeirat nimmt zur Kenntnis, dass derzeit keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Umsetzung der Empfehlung des Fachbeirats vom 26. Mai 2008 zur Verfügung stehen:

Aufgrund des eingeschränkten Finanzierungsrahmens (Vorschlag der AG Suchthilfe) empfiehlt der Fachbeirat den Ländern, zunächst eine Teilstudie zeitnah auszuschreiben (2008) und durchzuführen. Der Fachbeirat empfiehlt dazu folgende Vorgaben:

1. Die Untersuchung sollte nicht als bundesweite repräsentative Studie angelegt sein, sondern es sollte eine Modellregion von 1 Million Einwohnern untersucht werden. Methodisch sollte jedoch eine Vergleichbarkeit hinsichtlich relevanter Merkmale (Alter, Geschlecht, Schicht, Migrationshintergrund) in Bezug auf bisherige Untersuchungen in der Bevölkerung hergestellt werden.
2. Durch vielfältige Zugangsformen (nicht jedoch über das spezifische Versorgungssystem von Präventions-, Beratungs- und Behandlungseinrichtungen für Glücksspieler) sollte eine Stichprobe von mindestens 250 pathologischen Glücksspielern als Hauptstichprobe und eine entsprechende Anzahl problematischer Glücksspieler identifiziert werden (bei einer geschätzten Prävalenz in der Bevölkerung von 0,5 %) (N = 5000) entspricht dies einer Erreichungsquote von 5 %.
3. Es sollten persönliche Interviews durch klinisch erfahrene Fachleute durchgeführt werden.
4. Es sollten die folgenden Fragestellungen geklärt werden: Art des problematischen Glücksspiels, Verlauf der Glücksspielerkarriere (Auslöser, negative Konsequenzen, Abstinenzreicherung etc.), Behandlungserfahrungen (Barrieren) und Komorbidität (insbesondere Manie).
5. Die Studie sollte 07/2009 beginnen und 06/2010 mit einem Bericht abgeschlossen sein.
6. Der Kostenrahmen sollte 1 Million € nicht überschreiten. Ein entsprechendes Forschungsdesign mit dem zugrunde liegenden methodologischen Ansatz und dem methodischen Vorgehen ist vorab vorzulegen.